



Brüssel, den 12. November 2018
(OR. en)

14183/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0344(NLE)**

**SCH-EVAL 222
FRONT 390
COMIX 623**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 12. November 2018
Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 13548/18

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des **Außengrenzenmanagements** durch **Spanien** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Spanien festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 12. November 2018 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Spanien festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses Beschlusses sind an Spanien gerichtete Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2017 im Bereich des Außengrenzenmanagements durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit Durchführungsbeschluss C(2018) 1520 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Als Kernkomponente seines nationalen integrierten Grenzschutzsystems richtete Spanien das nationale Koordinierungszentrum für Grenzposten (CEFRONT) ein, das als Koordinations- und Referenzstelle für alle operativen Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Grenzübergangsstellen dient. Die bilaterale Zusammenarbeit mit Marokko ist gut etabliert und umfasst den Austausch von Verbindungsbeamten auf verschiedenen Ebenen sowie regelmäßige gemeinsame Seepatrouillen. Auch die bilaterale Zusammenarbeit zwischen der spanischen Guardia Civil und der portugiesischen Republikanischen Nationalgarde ist auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung, die Patrouillen an den Seegrenzen, den Informationsaustausch und das maritime Lagebild zum Gegenstand hat, fest verankert. Das API-System (Advance Passenger Information System) der Nationalpolizei ist sehr weit entwickelt, und Spanien hat in seine nationale Datenbank ein nationales Einreise-/Ausreisensystem zur Unterstützung des Grenzkontrollverfahrens aufgenommen.
- (3) Angesichts der Bedeutung, die der Einhaltung des Schengen-Besitzstands zukommt, sollte der *vordringlichen* Umsetzung der Empfehlungen zu den festgestellten Mängeln an den beiden besuchten Landgrenzübergängen – El Tarajal I (Ceuta) und Beni-Enzar (Melilla) – Vorrang eingeräumt werden, die angesichts der geografischen Lage der Grenzübergangsstellen (Grenzlinie zu Marokko) und des Migrationsdrucks an dieser Landaußengrenze als schwerwiegend eingestuft werden (Empfehlungen 29, 53 und 61). Priorität sollte auch der Umsetzung der Empfehlungen eingeräumt werden, die sich auf Folgendes beziehen: die nationale Strategie für ein integriertes Grenzmanagement (1); die Personalstärke der Nationalpolizei (3, 31, 34, 35 und 37); die behördenübergreifende Zusammenarbeit zwischen der Nationalpolizei, der Guardia Civil und der Zollverwaltung im Bereich Grenzkontrolle und Risikoanalyse (5, 9 und 14); das Grenzüberwachungssystem (13); die Schulung der Grenzschutzbeamten der Nationalpolizei zur Erkennung falscher und gefälschter Dokumente und zur Verwendung der Spezialausrüstung (18); ferner die Registrierung irregulärer Migranten (30 und 54).

- (4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach der Annahme des Beschlusses sollte Spanien gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen –

EMPFIEHLT:

Spanien sollte

Konzept des integrierten Grenzmanagements

1. eine nationale Strategie für das integrierte Grenzmanagement im Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/1624 über die Europäische Grenz- und Küstenwache festlegen; einen mehrjährigen Aktionsplan zur Unterstützung der Strategie festlegen; das Schulungsprogramm, das von der Europäischen Grenz- und Küstenwache für das integrierte Grenzmanagement angeboten wird, vollumfänglich bei der Ausarbeitung der diesbezüglichen nationalen Strategie und des diesbezüglichen Aktionsplans nutzen;
2. ein umfassendes nationales Lagebild erstellen, das alle funktionalen Aspekte des integrierten Grenzmanagements abdeckt;

Personal, Ausbildung und Kompetenz

3. dafür sorgen, dass die Nationalpolizei über genügend gut ausgebildetes Grenzschutzpersonal für die Durchführung von Grenzkontrollen im Einklang mit dem Schengen-Besitzstand verfügt und den Umfang der Ermittlungen im Zusammenhang mit illegaler Einwanderung bewältigen kann; im Interesse einer besseren Qualität der Grenzkontrollen und einer höheren Professionalität den Wissensstand der Grenzschutzbeamten der Nationalpolizei in Bezug auf die Schengen-Regeln ebenso wie auf Sprachkenntnisse und die Erkennung von ge- oder verfälschten Dokumenten dringend verbessern;
4. in Übereinstimmung mit dem gemeinsamen Basislehrplan für eine einheitliche Ausbildung der Nationalpolizei und der Guardia Civil im Bereich der Grenzkontrollen sorgen;

Zusammenarbeit mit anderen Stellen

5. die behördenübergreifende Zusammenarbeit zwischen der Nationalpolizei, der Guardia Civil und der Zollverwaltung im Bereich der Grenzkontrolle durch den Abschluss einer förmlichen trilateralen Kooperationsvereinbarung verbessern, mit der eine dauerhafte Kooperationsstruktur zur Koordinierung der Kontrolltätigkeit an der Grenze (Grenzkontrolle und Grenzüberwachung) eingerichtet und eine Regelung für Informationsaustausch und Risikoanalyse sowie für regelmäßige Treffen, gemeinsame Einsätze, gemeinsame Schulungen und die gemeinsame Nutzung der Ausrüstung geschaffen wird;
6. im Wege von Kooperationsvereinbarungen zwischen allen auf See tätigen nationalen Behörden die behördenübergreifende Zusammenarbeit bei der Grenzüberwachung formalisieren und verstärken;

Risikoanalyse

7. die vollständige Anwendung des Gemeinsamen integrierten Risikoanalysemodells 2.0 auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene durch die Nationalpolizei und die Guardia Civil sicherstellen; für das gesamte mit Risikoanalyse betraute Personal der Guardia Civil ausreichende Fachschulungen bereitstellen;
8. ein umfassendes System für die Erhebung statistischer Daten und für die Fallbearbeitung und Fallverwaltung entwickeln, mit qualitativen und quantitativen Informationen zu allen Fällen (Ermittlungen, Einreiseverweigerungen, Asyl usw.), die an Grenzübergangsstellen bearbeitet werden; den Mitarbeitern auf allen Ebenen Zugang zum System für Analysezwecke gewähren und geeignete Schulungen und Standardarbeitsanweisungen zur Verbesserung der Lageerfassung, der risikobasierten Zuweisung von Ressourcen sowie der Maßnahmen an den Grenzübergangsstellen bereitstellen; für das mit Statistik befasste Personal einschlägige Handbücher/Leitlinien bereitstellen;
9. durch Verbesserung der strategischen, operativen und taktischen Zusammenarbeit bei der Risikoanalyse und dem Informationsaustausch zwischen der Guardia Civil, der Nationalpolizei und der Zollverwaltung eine harmonisierte und kohärente Risikoanalyse sicherstellen, um ein umfassendes nationales Lagebild zu gewährleisten und die Reaktionszeit zu verbessern;

10. die Risikoanalyseanwendung SIDI auf allen Ebenen der Guardia Civil einführen – mit vollem Zugang für die Analysten – und Schulungen zur Anwendung dieses Analyseinstruments anbieten;

Qualitätskontrollmechanismen

11. einen ständigen nationalen Qualitätskontrollmechanismus (nationale "Schengen-Evaluierung") einrichten, der alle Teile und Funktionen des nationalen IBM-Systems abdeckt und alle am integrierten Grenzmanagement beteiligten Behörden einschließt; die erforderlichen nationalen Kapazitäten bereitstellen, um zu der von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache durchgeführten Gefährdungsbeurteilung beizutragen;

Grenzüberwachung und Lageerfassung

12. durch Modernisierung des nationalen Systems zur Überwachung der Seegrenzen und Einführung neuer Analyseschichten die maritime Lageerfassung verbessern und hierzu beispielsweise in das System die Position der eigenen Überwachungsanlagen oder der anderer zuständiger Behörden sowie den Zuständigkeitsbereich der lokalen Koordinierungszentren, die Such- und Rettungszonen und die Schiffsverfolgungssysteme wie VTMS und LRIT aufnehmen;
13. dafür sorgen, dass das nationale System zur Überwachung der Seegrenzen voll funktionsfähig ist, und erforderlichenfalls Ausgleichsmaßnahmen ergreifen, um Lücken in der Überwachung der Seegrenzen zu vermeiden, indem beispielsweise mobile technische Ausrüstungen oder zusätzliche Patrouillen in Gebieten eingesetzt werden, in denen eine Überwachungsstation außer Betrieb ist oder Wartungsarbeiten durchgeführt werden;
14. die Kapazitäten des nationalen Meeresüberwachungssystems durch intensivere Zusammenarbeit zwischen der Guardia Civil und der Zollverwaltung und durch bessere Nutzung der Zollüberwachungskapazitäten verbessern;
15. Standardarbeitsanweisungen für die Betreiber in den lokalen Koordinierungszentren ausarbeiten; sicherstellen, dass jeder Betreiber klar definierte Aufgaben hat und dass die Betreiber des lokalen Koordinierungszentrums in Ceuta Zugang zu den Risikoanalyseprodukten haben;

16. die alte, nicht einsatzfähige Wärmebildkamera im Hafen Melilla ersetzen und an einem höher gelegenen, sichereren Ort anbringen;
17. die Lageerfassung der Guardia Civil im lokalen Koordinierungszentrum in Ceuta durch Integration der eigenen Ressourcen für die Überwachung der See- und Landgrenzen sowie des eigenen Zuständigkeitsbereichs in das Lagebild verbessern;

Grenzkontrollen – horizontale Fragen

18. die Schulung der Grenzschutzbeamten der Nationalpolizei zur Erkennung falscher und gefälschter Dokumente und zur Verwendung der Spezialausrüstung verbessern; die Zahl der manuellen Kontrollen von Dokumenten, die von den Grenzschutzbeamten in der ersten Kontrolllinie durchgeführt werden, erhöhen;
19. die Leistungsfähigkeit der Telekommunikationsinfrastruktur, die den in der ersten Kontrolllinie tätigen Beamten für die Abfrage nationaler Datenbanken, des SIS II und des VIS zur Verfügung steht, durch die Aufrüstung der Dokumentenlesesoftware mit den fehlenden Dokumentenvorlagen und durch die Aufnahme elektronischer Zertifikate in die Public-Key-Infrastruktur-Systeme verbessern, um eine einheitliche Struktur für das gesamte Land zu schaffen; dafür sorgen, dass das für die Durchführung der Grenzkontrollen benötigte IT-System ordnungsgemäß und ununterbrochen funktioniert;
20. die Grenzkontrollen vollständig mit Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a des Schengener Grenzkodexes in Einklang bringen und den Grenzschutzbeamten die erforderliche Schulung für die systematische Prüfung aller Einreisebedingungen anbieten; durch Abfrage im VIS und in anderen einschlägigen Datenbanken gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b des Schengener Grenzkodexes systematische Kontrollen von Drittstaatsangehörigen, die über ein Visum verfügen, durchführen;
21. sicherstellen, dass Grenzkontrollen nicht umgangen werden können, z. B. durch Ausstattung der Grenzschutzbeamten mit den notwendigen mobilen Geräten, damit Grenzkontrollen an Bord von Vergnügungsschiffe durchgeführt werden können;

22. sicherstellen, dass die Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen gemäß den Schengen-Standards abgestempelt werden (an den Grenzübergangsstellen Hafen Almeria und El Tarajal in Ceuta);
23. sicherstellen, dass für Drittstaatsangehörige, die einer eingehenden Kontrolle in der zweiten Kontrolllinie unterzogen werden, das Formular zur Information über den Zweck und das Vorgehen bei diesen Kontrollen entsprechend Artikel 8 Absatz 5 des Schengener Grenzkodexes in allen Amtssprachen der Union verfügbar ist und den betreffenden Drittstaatsangehörigen vor der eingehenden Kontrolle in der zweiten Kontrolllinie vorgelegt wird;
24. das Verfahren der Visumerteilung an den Außengrenzen mit Artikel 35 des Visakodexes und den entsprechenden Anhängen des Visakodexes in Einklang bringen, soweit es um die Feststellung geht, ob eine Ausnahme für die Erteilung eines Visums an der Grenze gegeben ist, einschließlich der Erteilung eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit;
25. Schiffskapitänen eine unterzeichnete Kopie der Besatzungsliste nach Abgleich der Liste mit den einschlägigen Datenbanken zur Verfügung stellen;
26. die Richtlinie 2001/51/EG in Bezug auf die Haftung von Beförderungsunternehmen durch Einführung von Sanktionen für Beförderungsunternehmen an den Seegrenzübergangsstellen vollständig umsetzen;
27. sicherstellen, dass die Computerbildschirme in den Kontrollkabinen nicht für Unbefugte sichtbar sind, z. B. durch Anbringen undurchsichtiger Folien auf den Glasscheiben (Flughäfen Barcelona, Madrid und Málaga);
28. im Einklang mit Anhang VI des Schengener Grenzkodexes in den besuchten Flughäfen den Schengen-Bereich und den Nicht-Schengen-Bereich physisch voneinander trennen (z. B. am Flugsteig P10 im Terminal 1 des Flughafens Barcelona-El Prat);
29. an den Grenzübergangsstellen Beni-Enzar in Melilla und Tarajal I in Ceuta die Kapazität für Grenzkontrollen an den Fahrspuren dringend erhöhen, um gemäß Artikel 15 des Schengener Grenzkodexes ein effizientes, hohes und einheitliches Kontrollniveau zu gewährleisten, z. B. durch Einführung mehrerer zusätzlicher Kontrollspuren, wo dies möglich ist, oder als kurzfristige Lösung durch die Verwendung mobiler Geräte (Passscanner und Fingerabdruck-Lesegeräte);

Registrierungsverfahren

30. die Registrierung irregulärer Migranten dadurch mit den Artikeln 9 und 14 der Eurodac-Verordnung in Einklang bringen, dass sichergestellt wird, dass die Fingerabdrücke aller irregulären Migranten systematisch abgenommen und innerhalb von höchstens 72 Stunden an das Zentralsystem in Madrid gesandt werden; an den Grenzübergangsstellen und den Polizeistationen, die an dem Registrierungsverfahren und dem Verweismechanismus für irreguläre Migranten und Asylsuchende beteiligt sind, Terminals zur elektronischen Abnahme von Fingerabdrücken aufstellen, insbesondere am Grenzübergang Beni-Enzar in Melilla und in den Polizeiwachen in Algeciras und Almeria;

Personal und Ausbildung

31. zum Zwecke der Registrierung, Überprüfung und Befragung von Migranten die Zahl der Mitarbeiter in den Polizeidienststellen in Gebieten mit hohem Migrationsdruck, insbesondere in Algeciras und Almeria, erhöhen;
32. dafür sorgen, dass alle Grenzschutzbeamten, die Grenzkontrollen durchführen, eine ausreichende Fachausbildung auf der Grundlage eines kohärenten Ausbildungsplans erhalten; das Mentorensystem ausbauen, um den in der ersten Kontrolllinie tätigen Grenzschutzbeamten Fachkenntnisse und praktische Erfahrung zu vermitteln; die Kenntnisse der Grenzschutzbeamten im Bereich der Grenzkontrollverfahren entweder durch Verlängerung der Grundausbildung und/oder durch eine (obligatorische) regelmäßige Auffrischung oder Fachausbildung auf der Grundlage eines kohärenten Ausbildungsplans verbessern;
33. sicherstellen, dass alle Grenzschutzbeamten über für ihre Tätigkeit ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, um zu gewährleisten, dass die Grenzkontrollen im Einklang mit dem Schengener Grenzkodex durchgeführt werden, wobei bei Grenzschutzbeamten, die in den Häfen von Almeria und Algeciras sowie an den Grenzübergangsstellen in Melilla und Ceuta tätig sind, der Erwerb von Französisch- und Arabischkenntnissen besonders gefördert werden sollte;

34. die Zahl ausgebildeter Mitarbeiter, die Kontrollen an den Luftaußengrenzen durchführen, erhöhen, um ein effizientes, hohes und einheitliches Kontrollniveau gemäß Artikel 15 des Schengener Grenzkodexes zu gewährleisten;
35. die Zahl der Mitarbeiter, die auf den Flughäfen Barcelona, Madrid und Málaga für die Risikoanalyse zuständig sind, dringend erhöhen, um eine Betriebskontinuität rund um die Uhr zu gewährleisten;

Ausrüstung und automatisierte Grenzkontrollsysteme

36. alle Kontrollkabinen in der ersten Kontrolllinie mit den erforderlichen technischen Geräten ausstatten, um Grenzkontrollen im Einklang mit den Schengen-Anforderungen durchführen zu können (Flughäfen Barcelona, Madrid und Málaga sowie Passagierterminal im Hafen Almeria);
37. die Zahl der Mitarbeiter erhöhen, die für die Überwachung der automatischen Grenzkontrollsysteme in den Flughäfen Madrid und in Barcelona zuständig sind; automatisierte Grenzkontrollsysteme stärker nutzen, z. B. durch systematische Anleitung und sichtbarere Beschilderung, damit die Passagiere auf diese Möglichkeit der Grenzkontrolle aufmerksam gemacht werden;

Flughafen Madrid-Barajas

38. dem für die Statistik zuständigen Personal unmittelbaren Zugang zu allen relevanten Portalen, Websites und Datenbanken, insbesondere CEFROnt und Frontex-Produkten (Pulsar), gewähren, um das Lagebild und die Datenerhebung zu erweitern;
39. dafür sorgen, dass bei der Dokumentenprüfung die Datenbank FALSIFI und das Frontex-Handbuch stärker genutzt werden; den Beamten, die für eingehende Dokumentenkontrollen eingesetzt werden, auf der Grundlage eines kohärenten Ausbildungsplans regelmäßige Auffrischungsschulungen im Bereich Dokumentenbetrug anbieten;
40. die Zuteilung von Ein- und Ausreisestempeln mit Anhang IV Nummer 4 des Schengener Grenzkodexes in Einklang bringen und dafür sorgen, dass der Sicherheitscode für die Stempel in der zweiten Kontrolllinie im Einklang mit Anhang IV Nummer 2 regelmäßig geändert wird; die Ein- und Ausreisestempel in einem sicheren Raum unter Verschluss halten;

Flughafen Barcelona-El Prat

41. sich dringend um eine optimale Lösung bemühen, die gewährleistet, dass eine ausreichende Zahl ausgebildeter Grenzschutzbeamte zur Verfügung steht, um die täglichen Aufgaben und die wachsende Zahl der Fluggäste am Flughafen Barcelona-El Prat zu bewältigen, und dass ein effizientes, hohes und einheitliches Kontrollniveau im Einklang mit Artikel 15 des Schengener Grenzkodexes sichergestellt ist;
42. die Kontrollkabinen in Terminal 1 neu positionieren, um einen reibungslosen Passagierfluss zu ermöglichen und die Überwachung der Grenzkontrollzone zu gewährleisten;
43. im Einklang mit Anhang VI des Schengener Grenzkodexes den Schengen-Bereich und den Nicht-Schengen-Bereich am Flugsteig P10 im Terminal 1 physisch voneinander trennen;

Flughafen Málaga-Costa del Sol

44. für alle Grenzschutzbeamten auf der Grundlage eines kohärenten Planungssystems obligatorische Auffrischkurse veranstalten;
45. für ein ausreichend großes Büro für die zweite Kontrolllinie in der Nähe zur ersten Kontrolllinie sorgen sowie für ausreichend große Räumlichkeiten für nicht einreiseberechtigte Personen; durch den Ausbau der Grenzkontrolleinrichtungen und durch Bereitstellung spezieller Kontrollkabinen für Besatzungsmitglieder und für Behinderte für eine angemessene Trennung der wartenden Fluggäste und eine Verringerung der Wartezeit sorgen;

Hafen Almeria

46. die Überwachung des Personen- und Fahrzeugverkehrs am Passagierterminal im Hafen Almeria in der Weise sicherstellen, dass die Grenzkontrollbehörden Zugang zu den CCTV-Kameras erhalten, die im Eigentum der Hafenverwaltung stehen; die Grenzschutzbeamten in der ersten Kontrolllinie mit der geeigneten Ausrüstung ausstatten, um die Echtheit von Dokumenten ordnungsgemäß prüfen und die manuelle Dokumentenkontrolle intensivieren zu können; zumindest für mehrere Grenzschutzbeamte der Nationalpolizei Schulungen zu fortgeschrittenen Fertigkeiten zur Erkennung gefälschter Dokumente anbieten; sicherstellen, dass an der Grenzübergangsstelle mindestens ein Dokumentenexperte pro Schicht verfügbar ist;

47. für eine systematische Überprüfung aller Reisedokumente gemäß Artikel 8 Absätze 2 und 3 des Schengener Grenzkodexes durch Abgleich mit den einschlägigen Datenbanken sorgen und sicherstellen, dass die Reisedokumente aller Drittstaatsangehörigen gemäß Artikel 11 Absatz 1 des Schengener Grenzkodexes abgestempelt werden;

Hafen Algeciras

48. bei Entscheidungen über die Durchführung physischer Kontrollen auf Frachtschiffen Risikoindikatoren (z. B. Reiseroute, Zwischenfälle mit blinden Passagieren) heranziehen;
49. die Kenntnisse der Grenzschutzbeamten über das Abstempeln von Dokumenten von Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige eines Unionsbürgers sind, auf den die Richtlinie 2004/38/EG Anwendung findet, verbessern, einschließlich der Kenntnisse darüber, wo Dokumentenmuster und Datenbanken wie IFADO und PRADO zu finden sind; das Abstempeln der Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen, die im Besitz eines Visums für die mehrfache Einreise sind, mit Artikel 11 Absatz 1 des Schengener Grenzkodexes in Einklang bringen;
50. die Kapazitäten der Grenzübergangsstelle Algeciras für die Durchführung von Grenzkontrollen an den Fahrspuren zu Spitzenzeiten erhöhen, z. B. durch Einführung zusätzlicher Kontrollspuren oder als kurzfristige Lösung durch die Verwendung mobiler Geräte (Passscanner und Fingerabdruck-Lesegeräte);
51. die Überprüfung der Identität des Visuminhabers und der Echtheit des Visums mit Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b des Schengener Grenzkodexes in Einklang bringen;

Beni-Enzar (Melilla)

52. Schulungen zu fortgeschrittenen Fertigkeiten für die Erkennung gefälschter Dokumente anbieten und Dauer und Inhalt der Dokumentenschulung für alle Grenzschutzbeamten auf ein angemessenes Niveau bringen; sicherstellen, dass mindestens ein Dokumentenexperte pro Schicht anwesend ist;
53. gemäß Artikel 8 und 11 des Schengener Grenzkodexes Grenzkontrollen durchführen, um sicherzustellen, dass alle Unionsbürger und Drittstaatsangehörigen systematisch in den einschlägigen Datenbanken überprüft und die Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen bei der Ein- und Ausreise systematisch abgestempelt werden; z. B. die Kontrollkabine für Fußgänger, die von der Sonderregelung für den kleinen Grenzverkehr profitieren, auch außerhalb der Öffnungszeiten der Kontrollspur für Fußgänger in vollem Umfang nutzen;

54. für alle Polizeibeamten, die an der Registrierung irregulärer Migranten beteiligt sind (Registrierung und Überprüfung), auf der Grundlage einer kohärenten Planung sowie von aktualisierten Referenzmaterialien, die auch Fragen zur Feststellung der tatsächlichen Staatsangehörigkeit umfassen, eine spezifische Schulung anbieten, um so die Gefahr eines Missbrauchs des Asylverfahrens zu minimieren;
55. den Grenzschutzbeamten geeignete Schulungen zum Schengener Grenzkodex und zu Aspekten der Grenzkontrolle (z. B. auf dem Gebiet der Dokumentenanalyse) anbieten, um ihren Kenntnisstand und die Professionalität bei Grenzkontrollen zu verbessern;

Farhana (Melilla)

56. die Reisedokumente von Personen, die die Grenzübergangsstelle Farhana überqueren, bei der Ein- und Ausreise systematisch kontrollieren, um sicherzustellen, dass die Person, die die Grenze passiert, zum kleinen Grenzverkehr berechtigt ist;

Hafen Melilla – Polizeikontrollstelle

57. die erforderliche Schulung bereitstellen, damit die Abstempelverfahren besser bekannt sind;
58. geeignete Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass die im Hafen durchgeführten Polizeikontrollen umgangen werden;

El Tarajal (Ceuta)

59. regelmäßige Besprechungen pro Schicht einführen, um alle Bediensteten über Risiken und Bedrohungen zu informieren, unter anderem über migrationsbezogene Aspekte, kriminelle Netzwerke, Terrorismus usw.;
60. durch die Bereitstellung der erforderlichen Ausrüstung die Erteilung von Visa an der Grenze von El Tarajal mit dem Visakodex in Einklang bringen;

61. Grenzkontrollen gemäß Artikel 8 des Schengener Grenzkodexes durchführen, um sicherzustellen, dass alle Unionsbürger und Drittstaatsangehörigen systematisch in den einschlägigen nationalen, internationalen und EU-Datenbanken überprüft werden ebenso wie die Fingerabdrücke von Drittstaatsangehörigen, die im Besitz eines Visums für den kurzfristigen Aufenthalt sind; dafür sorgen, dass Fußgänger und Personen in Fahrzeugen bei der Ausreise systematisch kontrolliert werden; sicherstellen, dass die Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen gemäß Artikel 11 des Schengener Grenzkodexes abgestempelt werden;
62. ein System ständiger Auffrischungsschulungen einführen, um einen angemessenen Kenntnisstand in Bezug auf den Schengen-Besitzstand und dessen Aktualisierungen im Zusammenhang mit dem Schengener Grenzkodex sowie in Bezug auf andere wesentliche Bestimmungen zu gewährleisten, einschließlich der Abfrage und Nutzung nationaler oder internationaler Datenbanken für Reisedokumente wie IFADO/PRADO;
63. die Kommunikation zwischen der Nationalpolizei und der Guardia Civil in der ersten Kontrolllinie verbessern, um ein höheres Maß an Sicherheit im Bereich der Grenzübergangsstelle zu gewährleisten;
64. das Verfahren zur Verweigerung der Einreise mit Artikel 14 Absatz 2 des Schengener Grenzkodexes in Einklang bringen und dafür sorgen, dass für die Entscheidung zur Verweigerung der Einreise das Formular in Anhang V des Schengener Grenzkodexes verwendet und der genaue Grund für die Einreiseverweigerung angegeben wird;
65. den Grenzschutzbeamten in der ersten und zweiten Kontrolllinie ausreichende Dokumentenprüfgeräte zur Verfügung stellen, damit Dokumentenprüfungen im Einklang mit den Schengen-Anforderungen durchgeführt werden können; die Kommunikationsinfrastruktur für Beamte der ersten Kontrolllinie bei der Abfrage nationaler Datenbanken sowie von SIS II und VIS verbessern; für eine angemessene Infrastruktur sorgen, um eine unbefugte Beobachtung von Computerbildschirmen zu verhindern, einschließlich der Anbringung eines längeren Kabels an den Fingerabdruck-Lesegeräten;
66. die Störung des IT-Systems in Bezug auf Datenbankabfragen beheben und die manuellen Verfahren zur Überprüfung von Visummarken und Fingerabdrücken modernisieren.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident